



# Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V.

- Öffentlichkeitsarbeit -

dgti e.V. Postfach 1605, 55006 Mainz

Petra Weitzel

Pressemeldung

Telefon: 0151 – 75049494  
Email: [petra.weitzel@dgti.org](mailto:petra.weitzel@dgti.org)

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung  
zum dritten Personenstand  
„dritte Option“ vom 15.8.2018

<http://www.dgti.org/>

Mainz, 15.8.2018

Sehr geehrte Menschen,

Männlich, weiblich, divers:

Die Bundesregierung hat heute einen Gesetzesentwurf zur 3. Option, einem benannten dritten Personenstand, beschlossen.

Die dgti e.V. begrüßt es sehr, dass die Bundesregierung der Verpflichtung durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) endlich nachkommt.

Wir stellen jedoch fest, dass die Rechte transidenter/transsexueller/intersexueller Menschen und dabei speziell der nicht binären Personen unter ihnen mit diesem Gesetzentwurf nicht berücksichtigt wurden. Letzteren hatte das OLG Celle bereits im Vorfeld des BVerfG Beschlusses die dritte Option zugesprochen, zu diesem Zeitpunkt (2016) noch ohne Bezeichnung. Damit bleibt der Gesetzentwurf hinter der Rechtsprechung zurück.

Die vorangegangene große Koalition hat die Auswertung der Arbeitsergebnisse aus der interministeriellen Arbeitsgruppe zu Trans\* und Inter\* bewusst ans Ende der Legislaturperiode gelegt und gerät so selbst verschuldet durch den Beschluss des BVerfG unter Druck.

Weil die vom BVerfG vorgegebene Frist am 31.12.2018 abläuft, hat das Bundesinnenministerium einen nicht zu Ende gedachten Entwurf, ein unvollständiges Fragment, abgegeben. Einziger Unterschied zum bereits im Juni veröffentlichten Entwurf des BMI ist die Änderung auf den Begriff "divers".

Alle transidenten/transsexuellen/intersexuellen/nicht binären Personen müssen unabhängig von ihren körperlichen Zuständen in einem neuen Gesetz zur geschlechtlichen Selbstbestimmung berücksichtigt werden. Zugangsvoraussetzung darf nur die Selbsterklärung ohne medizinische Begutachtung sein. Der vorliegende Entwurf verlangt jedoch eine nicht näher beschriebene „ärztliche Bescheinigung“.

Eine Regelung zum Verbot genitalverstümmelnder, „vereindeutigender“ Operationen an intersexuellen Kleinkindern, wie er im Koalitionsvertrag vereinbart wurde, enthält dieser Entwurf nicht, und er ist kein Ersatz für ein ausstehendes Selbstbestimmungsgesetz zum rechtlichen Geschlecht, dem Personenstand.

Andere EU Staaten sind den Entschlüssen des Europaparlaments und des Europarats (2048) schon gefolgt und damit in der Frage der Menschenrechte deutlich weiter als Deutschland.

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2018/08/geburtregister.html>

Petra Weitzel

1. Vorsitzende